

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.10.2016

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

bis Prot.-Nr. 211 teilweise anwesend

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

bei Prot.Nr. 209 anwesend

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

bei Prot.-Nr. 209 anwesend

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

bis Prot.-Nr. 211 teilweise anwesend

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

bis Prot.-Nr. 211 teilweise anwesend

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Haugg, Oliver

bei Prot.-Nr. 211 teilweise anwesend

Stadtrat Wollny, Wolfgang

bis Prot.-Nr. 211 teilweise anwesend

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

bis Prot.-Nr. 211 teilweise anwesend

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltung

Verw.Angestellter Puchtler, Peter

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Techn. Angestellter Dengler, Josef

bei Prot.-Nr. 211 anwesend

Verw.Angestellte Obermeier, Silvia

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.
Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

1. Neuerlass einer Straßenausbaubeitragssatzung - Vorberatung

-

Protokoll-Nr. 209 (Vorlage 2016/341)

Betreff: Neuerlass einer Straßenausbaubeitragssatzung - Vorberatung -

Vorgang:

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 4.4.2003 ist durch Rechtsänderungen und Gerichtsentscheidungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand und muss angepasst werden. Der Gesetzgeber hat neben der Erhebung einmaliger Beiträge nun auch die Erhebung wiederkehrender Beiträge eröffnet.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Gemeindetag) empfehlen beim System der einmaligen Beiträge zu bleiben, wenn eine Satzung bereits vorliegt. Mit der Ratenzahlung und der Verrentung stehen nunmehr auch bei einmaligen Beiträgen ausreichende Instrumente zur Verfügung, die Beitragslast auf mehrere Jahre zu verteilen.

Für die Beitragspflichtigen gibt es finanzielle Auswirkungen bei einem Wechsel von den einmaligen zu wiederkehrenden Beiträgen. So wird anstelle einer unterschiedlich hohen Kostenbeteiligung durch verschiedene Straßenkategorien bei wiederkehrenden Beiträgen ein einheitlicher Beitragsanteil für alle Grundstücke in einem Abrechnungsgebiet festgelegt. Damit werden die Belastungen für Grundstücke in Anliegerstraßen reduziert und die Belastungen für Grundstücke an Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen erhöht. Die Beiträge für Grundstücke an klassifizierten Straßen (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen) werden deutlich höher, weil diese Grundstücke bei wiederkehrenden Beiträgen voll an den Kosten beteiligt werden, während sie bei einmaligen Beiträgen nur an den Kosten der Teileinrichtung Gehweg, Parkstreifen

und Beleuchtung mitzahlen müssen. Eine dauerhaft höhere Belastung wird es für größere Grundstücke geben. Eine Umverteilung wird sich auch ergeben, weil mehrfach erschlossene Grundstücke in der Abrechnungseinheit nur als einfach erschlossen berücksichtigt werden. Insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke werden dadurch finanziell entlastet und Wohngrundstücke belastet.

In der Satzung für wiederkehrende Beiträge kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der gesamten Gemeinde oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von den Grundstücken erhoben werden können. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheit nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu treffen. In Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet ist das eröffnete Satzungsermessen zur Bildung einer einzigen Verkehrsanlage im gesamten Gemeindegebiet auf Null reduziert, weil nur so dem Gebot eines zurechenbaren Sondervorteils Rechnung getragen werden kann. Das Gebiet der Stadt Eichstätt erstreckt sich über mehrere räumlich getrennte Ortsteile. Dementsprechend sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mehrere öffentliche Einrichtungen zu bilden. Konkret sind die Ortsteile Landershofen, Buchenhüll, Wintershof, Marienstein/Rebdorf/Blumenberg, Wasserzell und Seidlkreuz als eigene öffentliche Einrichtungen zu bestimmen, weil diese Ortsteile räumlich getrennt von der Kernstadt sind und kein zusammenhängendes Straßennetz mit der Stadt besteht. Innerhalb der Kernstadt kann das Industriegebiet als eigene öffentliche Einrichtung eingestuft werden, weil Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand nicht zusammengeschlossen werden dürfen, wenn dies zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde. Die Kernstadt kann noch unterteilt werden in den Bereich links und rechts der Altmühl. Im Bereich links der Altmühl kann das Herzogfeld von der Westenkreuzung bis zur Ortsteilgrenze Marienstein eine eigene öffentliche Einrichtung bilden. Ebenso ist die weitere Ostenvorstadt ab der Römerstraße, Universitätsallee, Grabmannstraße, Hindenburgstraße und dem Lämmertal als eigene öffentliche Einrichtung sinnvoll, weil diese Bereiche nicht mehr zum historischen Ortskern zählen und die städtebaulichen Ansprüche an die Straßengestaltung anders sind. Das denkmalgeschützte Ensemble der Innenstadt bildet damit eine eigene öffentliche Einrichtung.

Bei einer Satzung über wiederkehrende Beiträge erhöht sich der Verwaltungsaufwand erheblich, weil deutlich mehr Grundstücke betroffen sind und die Daten für diese Grundstücke aktuell gehalten werden müssen.

Die Einführung wiederkehrender Beiträge ist für eine Kommune, die bisher noch keine Satzung hatte, eine ernsthafte Überlegung. Für Kommunen, die bereits eine Satzung mit einmaligen Beiträgen haben, sind keine gewichtigen Gründe erkennbar, auf wiederkehrende Beiträge umzustellen. Die Auswirkungen für die Beitragspflichtigen bei einem Systemwechsel sollte nicht unterschätzt werden.

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger führt kurz in das Thema ein und übergibt das Wort an Herrn Verw.-Ang. Puchtler, der anhand einer Präsentation (siehe Anlage) den Inhalt der Sitzungsvorlage erläutert.

Es schließt sich eine ausführliche Debatte an. Der Stadtrat legt sich auf kein Ergebnis fest, da die Angelegenheit in der gegenwärtigen Sitzung nur vorberaten wird.

Anwesend: 21 Stadträte

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtmann